

Erläuternder Bericht

Revision des Anstaltsvertrags
der Interkommunalen Anstalt Limeco



Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	5
3	Gründe für die Revision	6
4	Wesentliche Änderungen im Vertrag	7
4.1	Erweiterter Zweckartikel und unternehmerisches Leistungsprogramm	7
4.2	Finanz- und Steuerungskompetenzen	8
4.3	Beschränkte Haftung der Trägergemeinden	8
4.4	Abgeltung der Haftung	9
5	Abstimmungsempfehlung	10
6	Die Änderungen im Detail	10
7	Glossar	10
Anhang:	Neuer Anstaltsvertrag von Limeco	

1 Zusammenfassung

Abwasser und Abfall sind Rohstoffe für saubere Energie. Neben der Abfallverwertung und der Abwasserreinigung ist die Gewinnung und Verteilung von CO₂-neutraler und erneuerbarer Energie zum dritten Standbein von Limeco geworden. Das Unternehmen produziert heute Strom, Regiowärme und grünes Gas. Seit der Gründung vor über 60 Jahren hat sich nicht nur die Ausrichtung von Limeco, sondern auch das Umfeld verändert: Die Limmattaler Bevölkerung ist stark gewachsen, die Klimaziele sind hoch gesteckt und Umwelt-, Naturschutz sowie Regulatorien wurden verschärft. Zudem erreichen die Abwasserreinigungsanlage (ARA) und die Kehrichtverwertungsanlage (KVA) das Ende ihrer Lebensdauer und müssen in den nächsten Jahren gesamterneuert werden.

Ein angepasster Anstaltsvertrag wird diesen Veränderungen gerecht und präzisiert die heutigen Aufgaben von Limeco. Konkret verankert er im Zweckartikel den Anspruch eines bedeutenden Beitrags an eine ganzheitliche Versorgung der Bevölkerung mit erneuerbarer Energie. Zusammen mit dem Leistungsprogramm erhält das Unternehmen dadurch mehr unternehmerischen Handlungsspielraum.

Die acht Trägergemeinden Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen behalten mit dem Kontrollorgan ihre Steuerungs- und Kontrollkompetenzen, ohne die Agilität von Limeco zu sehr einzuschränken. Klar definiert wird ausserdem die Haftung von Limeco und den Trägergemeinden.

Im Hinblick auf die Abstimmung vom 29. November 2026 empfehlen der Verwaltungsrat von Limeco und die Delegierten der Trägergemeinden (Kontrollorgan) Zustimmung zum neuen Anstaltsvertrag.

2 Ausgangslage

Seit mehr als 60 Jahren reinigt Limeco das Limmattaler Abwasser und verwertet den regionalen Abfall aus 39 Gemeinden. Limeco erfüllt für ihre Trägergemeinden den gesetzlichen Auftrag im Dienst der Bevölkerung und zum Wohl der Umwelt. Dafür betreibt das Unternehmen in Dietikon eine ARA, eine KVA, ein regionales Fernwärmenetz und eine Power-to-Gas-Anlage.

Einst Entsorgerin, ist Limeco heute auch Versorgerin. Denn Abwasser und Abfall sind Rohstoffe für saubere Energie: Limeco produziert Strom sowie grünes Gas und versorgt die Bevölkerung mit CO₂-neutraler Energie in Form von Wärme und Kälte (Fernwärme).

Limeco verfolgt das Ziel der Dekarbonisierung des Zürcher und Aargauer Limmattals durch die Versorgung mit einem wachsenden Anteil an CO₂-neutraler Energie. Alle Menschen und Unternehmen im Limmattal sollen einen unkomplizierten Zugang zu klimaschonender Energie erhalten: Bis 2050 ist das ganze Limmattal mit CO₂-neutraler Energie versorgt – so die Vision.

Limeco ist ein selbstständiges, öffentlich-rechtliches Unternehmen und arbeitet nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Besitzerinnen sind die acht Trägergemeinden Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen.

1959 als Zweckverband gegründet, ist Limeco seit 2010 eine Interkommunale Anstalt. Der Anstaltsvertrag (Gründungsvertrag) ist quasi die Verfassung der Interkommunalen Anstalt. Er regelt die wesentlichen Grundsätze wie den Zweck, die Organisation und die Kompetenzen.

3 Gründe für die Revision

Limeco war eines der ersten Unternehmen im Kanton Zürich, für das die Rechtsform der Interkommunalen Anstalt gewählt wurde. Für die Ausarbeitung des Anstalts- bzw. Gründungsvertrags gab es weder Vorbilder noch Best-Practice-Erfahrungen. In den letzten Jahren hat sich das Umfeld von Limeco stark verändert. Deshalb entsprechen Zweckartikel und Bestimmungen nicht mehr der heutigen Realität. Einige relevante Veränderungen sind:

- Verschärfte Regulatorien
- Nationale Energiestrategie, zu der die Kehrrichtverwertungsanlagen einen substanziellen Beitrag leisten
- Nationale und regionale Klimaziele
- Strengerer Umwelt- und Naturschutz
- Starkes Bevölkerungswachstum
- Nötige Gesamterneuerung von KVA und ARA

Vor diesem Hintergrund ist neben der Abfallverwertung und der Abwasserreinigung die Gewinnung und Verteilung von CO₂-neutraler und erneuerbarer Energie zum dritten Standbein von Limeco geworden. Basierend auf dem Zweckartikel des ursprünglichen Gründungsvertrags kann Limeco das Potenzial der Energieproduktion und -versorgung nicht ausschöpfen.

Der erweiterte Zweckartikel sowie das unternehmerische Leistungsprogramm werden diesen Veränderungen gerecht und präzisieren die heutigen Aufgaben von Limeco. Zudem braucht Limeco als selbstständiges Unternehmen des öffentlichen Rechts mehr unternehmerischen Handlungsspielraum.

- Der Gründungsvertrag lässt zu viel Interpretationsspielraum offen: Wer darf was entscheiden? Eine klare Kompetenzregelung ist nötig.
- Die acht Trägergemeinden haben eine neue Eigentümerstrategie für Limeco entwickelt und am 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt. Nun braucht es eine Harmonisierung mit dem Anstaltsvertrag.
- Bis 2050 stehen bei Limeco mit der Gesamterneuerung von ARA und KVA grosse Investitionen an. Die Haftung der Trägergemeinden soll beschränkt und das Haftungsrisiko finanziell abgegolten werden.

4 Wesentliche Änderungen im Vertrag

Limeco ist eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Damit ist sie an dessen Grundsätze gebunden, insbesondere an das Legalitätsprinzip und das Spezialitätsprinzip. Diese Prinzipien besagen im Kern: Im Anstaltsvertrag müssen die Aufgaben von Limeco klar definiert und begrenzt sein. Auf der einen Seite braucht Limeco als selbstständige Anstalt unternehmerischen Handlungsspielraum, auf der anderen Seite sollen die Trägergemeinden Steuerungs- und Kontrollkompetenzen erhalten, ohne die Agilität von Limeco zu sehr einzuschränken.

4.1 Erweiterter Zweckartikel und unternehmerisches Leistungsprogramm

Die hoheitlichen Aufgaben in der Abwasserreinigung und im Abfallwesen sind seit jeher der Grundauftrag von Limeco. Neu ist der Anspruch eines bedeutenden Beitrags von Limeco zur ganzheitlichen *Versorgung der Bevölkerung mit erneuerbarer Energie* im Zweckartikel verankert.

«Die Trägergemeinden übertragen der Interkommunalen Anstalt Limeco die gemeinsamen Aufgaben der Abwasserwirtschaft und des Abfallwesens. Die Anstalt produziert, speichert und verteilt ergänzend erneuerbare Energie im und für das Limmattal.

Die Interkommunale Anstalt Limeco ist ein selbstständiges, öffentliches Unternehmen, das nach betriebswirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Grundsätzen handelt.»

Mit dem unternehmerischen Leistungsprogramm wird die Tätigkeit von Limeco neu präzise beschrieben. Grundlage ist das *Spezialitätsprinzip*: Ausgegliederte Verwaltungsträger dürfen nur zur Erfüllung bestimmter Zwecke und Aufgaben eingesetzt werden.

«Das unternehmerische Leistungsprogramm umfasst:
a) die Abwasserwirtschaft, insbesondere die Entwässerungsplanung auf der Stufe Verband, die Koordination der kommunalen Entwässerungsplanungen, Betrieb der Entwässerungswerke, Abwasserreinigung und Schlammbehandlung;
b) das Abfallwesen mit dem Streben, Stoffkreisläufe zu schliessen;
c) Produktion, Speicherung und Verteilung erneuerbarer Energie.»

4.2 Finanz- und Steuerungskompetenzen

Die Trägergemeinden stellen wie bisher gemeinsam das Aufsichtsorgan, Kontrollorgan genannt. In ihm sind alle Trägergemeinden vertreten. Wesentliche Aufgabe des Kontrollorgans ist sicherzustellen, dass Limeco die übertragenen Aufgaben korrekt und rechtmässig erfüllt: innerhalb der Zwecksetzung und konform mit der Eigentümerstrategie. Um diese Aufsicht wahrnehmen zu können, ist das Kontrollorgan mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet: Es beschliesst über das Budget, die hoheitlichen Entgelte sowie die Risikoabgeltung und genehmigt die Jahresrechnung. Das Kontrollorgan kann zusätzlich im Rahmen des Budgetverfahrens Ausgabenvorbehalte auf hohe einzelne Budgetpositionen anbringen. Der Anstaltsvertrag regelt die minimal notwendigen Beträge für ein solches Vorgehen: eine Million Franken für wiederkehrende Ausgaben und Beteiligungen, zehn Millionen Franken für einmalige Ausgaben. Ein Ausgabenvorbehalt verpflichtet den Verwaltungsrat, die betreffende Ausgabe dem Kontrollorgan in einem begründeten Einzelantrag zur aufsichtsrechtlichen Beschlussfassung zu unterbreiten. Das Kontrollorgan wählt zudem den Verwaltungsrat, das Präsidium des Verwaltungsrats und die Revisionsstelle. Wie es für den selbstständigen Status der Anstalt gemäss Gemeindegesetz angedacht ist, erhalten Verwaltungsrat und Geschäftsleitung ihrerseits höhere Finanzkompetenzen und Limeco somit mehr unternehmerischen Handlungsspielraum.

Im Anhang «Finanz- und Steuerungskompetenzen» wird die Zuständigkeit für Zusatzausgaben durch Verweis auf das Gemeindegesetz geregelt. Es kommen sinngemäss die § 108 und 109 Gemeindegesetz zur Anwendung. Dieser Verweis bedeutet, dass Zusatzausgaben grundsätzlich gemäss ihrer eigenen Höhe behandelt werden. Eine zwingende Verschärfung sieht das Gemeindegesetz dann vor, wenn die Summe der ursprünglich bereits beschlossenen oder genehmigten Ausgabe und der Zusatzausgabe die Zuständigkeit jenes Organs überschreitet, das die ursprüngliche Ausgabe beschlossen oder genehmigt hat; nur in diesem Fall kommt es für die Frage der Zuständigkeit auf die Gesamtsumme von Haupt- und Zusatzausgabe an.

4.3 Beschränkte Haftung der Trägergemeinden

Kantonales Haftungsgesetz

Für widerrechtliche Schädigungen Dritter durch Anstaltsorgane haften die Trägergemeinden gemäss kantonalem Haftungsgesetz zwingend verschuldensunabhängig, das heisst kausal. Die Trägergemeinden haften dabei extern (nur) subsidiär, aber solidarisch in voller Höhe des Schadens. Wenn also beispielsweise ein Mitarbeitender von Limeco bei einer Reparatur eine Explosion verursacht und dabei einem Dritten einen Schaden zufügt, so

haftet primär die Anstalt mit ihrem Anstaltsvermögen kausal für diesen Schaden. Die Trägergemeinden haften subsidiär und solidarisch für einen allfälligen ungedeckten Restschaden. Die interne Haftung richtet sich nach der anteiligen Einwohnerzahl jeder Trägergemeinde an der gesamten Einwohnerzahl sämtlicher Trägergemeinden zum Zeitpunkt per Ende des Vorjahres des massgebenden Ereignisses.

Andere Verbindlichkeiten

Geht es um andere Verbindlichkeiten, die nicht unter das Haftungsgesetz fallen, also hauptsächlich um vertragliche Verpflichtungen, welche die Anstalt eingeht, haftet grundsätzlich ausschliesslich das Anstaltsvermögen. Die zwingende gesetzliche Haftung gemäss Haftungsgesetz kommt nicht zum Zug. Im neuen Vertrag haften die Trägergemeinden in diesem Bereich subsidiär und solidarisch mit einer Obergrenze von 250 Millionen Franken für einen allfälligen ungedeckten Restschaden (bisher: solidarische Haftung ohne Einschränkung). Es geht dabei beispielsweise um vertragliche Verpflichtungen aus Fremdmittelbeschaffungen.

4.4 Abgeltung der Haftung

Limeco ihrerseits vergütet das Haftungsrisiko aus der Haftung für andere Verbindlichkeiten. Finanziert wird die Abgeltung durch die gewerblichen Tätigkeiten von Limeco. Unter die gewerblichen Tätigkeiten fallen alle Bereiche, die nicht hoheitlich geregelt sind. Unter anderem sind dies Marktkehricht (Bau-, Industrie- und Gewerbeabfälle) und Fernwärme.

Als Bemessungsgrundlage für die Risikoabgeltung gelten die Einnahmen aus dem in der KVA eingelieferten gewerblichen Abfall. Die Abgeltung beträgt davon mindestens 1% bis maximal 10%. Berücksichtigt man beispielsweise die Jahresrechnung 2023 als Grundlage resultiert eine Gesamtsumme für die Abgeltung zwischen 77 777 und 777 765 Franken.

Das Kontrollorgan beschliesst jährlich im Rahmen des Budgets den effektiven Frankenbetrag auf der Basis der Jahresrechnung. So wäre beispielsweise die Jahresrechnung 2023 die Grundlage für das Budget 2025.

Die Auszahlung erfolgt im gleichen Verhältnis wie die Haftung, darf jedoch nicht zu einem negativen Jahresergebnis von Limeco führen.

5 Abstimmungsempfehlung

Der Verwaltungsrat von Limeco und die Delegierten der Trägergemeinden (Kontrollorgan) empfehlen Zustimmung zum neuen Anstaltsvertrag.

6 Die Änderungen im Detail

In einer Synopse erfolgt eine Gegenüberstellung der einzelnen Artikel des bisherigen Gründungsvertrags und des neuen Anstaltsvertrags mit Erläuterungen zu den substantiellen materiellen Änderungen.

Die Synopse ist publiziert unter www.limeco.ch/abstimmung2026



Gedruckte Exemplare können unter +41 44 745 64 64 telefonisch bestellt werden.

7 Glossar

Gemeindegesetz

Das Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (LS 131.1) stellt eine Kodifikation des zürcherischen Gemeinderechts dar. Es schafft damit einen Rahmen, in dem die Gemeinden und Anstalten ihre Aufgaben eigenständig und wirtschaftlich erfüllen können. Es sorgt aber auch für einheitliche, verbindliche Regelungen dort, wo diese – wie z.B. beim Haushaltsrecht oder bei Aufgabenübertragungen – im öffentlichen Interesse sind.

Eigentümerstrategie

Eine Eigentümerstrategie ist ein Führungsinstrument zur Wahrung und Steuerung der Eigentümerinteressen. Die Trägergemeinden als Eigentümer erlassen für die Interkommunale Anstalt Limeco eine Eigentümerstrategie, die in Koordination mit dem Unternehmen erarbeitet wird. Sie gibt die mittel- bis langfristig gültigen Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung des Unternehmens aus Sicht der Trägergemeinden vor.

Interkommunale Anstalt

Die gemeinsame, also interkommunale Anstalt bietet zwei oder mehreren Gemeinden eine öffentlich-rechtliche Rechtsform für die interkommunale Zusammenarbeit. Mit der Anstalt besteht für die Gemeinden eine Alternative zum Zweckverband oder zu privatrechtlichen Rechtsformen wie der Aktiengesellschaft oder der Stiftung. Anders als der Zweckverband hat die Anstalt keine demokratische Struktur. In der Anstalt gibt es weder ein Initiativ- noch ein Referendumsrecht. Die Rechtsform der Anstalt bietet den Gemeinden bei der konkreten Ausgestaltung viel Spielraum. Sie können beispielsweise selbst entscheiden, ob sie auf ihre Anstalt viel oder wenig Einfluss nehmen wollen.

Kontrollorgan

Die Trägergemeinden nehmen ihre Aufsicht über die Anstalt durch ein gemeinsames Organ, das Kontrollorgan, wahr. Die Mitglieder des Kontrollorgans werden von den jeweiligen Gemeindevorständen der Trägergemeinden aus ihrem eigenen Kreise bestimmt.

Legalitätsprinzip

Dieses Prinzip besagt, dass die wesentlichen Rahmenbedingungen der Ausgliederung von Gemeindeaufgaben in eine Anstalt im Anstaltsvertrag selbst geregelt werden müssen, also in einer demokratisch hoch legitimierten gesetzlichen Grundlage. Dies gilt insbesondere für den Zweckartikel, der die ausgegliederten Aufgaben hinreichend klar zu normieren und damit auch zu begrenzen hat.

Spezialitätsprinzip

Das mit dem Legalitätsprinzip verwandte Spezialitätsprinzip besagt, dass ausgegliederte Verwaltungsträger nur zur Erfüllung bestimmter Zwecke und Aufgaben eingerichtet werden dürfen, im Gegensatz zur Allzuständigkeit der Gemeinden.

Anstaltsvertrag von Limeco

A. Grundlagen

Artikel 1 Rechtsform und Sitz

¹ Unter dem Namen Limeco betreiben die politischen Gemeinden Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a.d.L., Schlieren, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen eine Interkommunale Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Dietikon.

² Die Dauer der Anstalt ist unbeschränkt.

Artikel 2 Zwecksetzung

¹ Die Trägergemeinden übertragen der Interkommunalen Anstalt Limeco die gemeinsamen Aufgaben der Abwasserwirtschaft und des Abfallwesens. Die Anstalt produziert, speichert und verteilt ergänzend erneuerbare Energie im und für das Limmattal.

² Die Interkommunale Anstalt Limeco ist ein selbstständiges, öffentliches Unternehmen, das nach betriebswirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Grundsätzen handelt.

Artikel 3 Unternehmerisches Leistungsprogramm

¹ Das unternehmerische Leistungsprogramm umfasst:

- a) die Abwasserwirtschaft, insbesondere die Entwässerungsplanung auf der Stufe Verband, die Koordination der kommunalen Entwässerungsplanungen, Betrieb der Entwässerungswerke, Abwasserreinigung und Schlammbehandlung;
- b) das Abfallwesen mit dem Streben, Stoffkreisläufe zu schliessen;
- c) die Produktion, Speicherung und Verteilung erneuerbarer Energie.

² Im Rahmen dieses unternehmerischen Leistungsprogramms kann das öffentliche Unternehmen Limeco insbesondere:

- a) in allen Bereichen gemäss Absatz 1 Dienstleistungen für Dritte erbringen;
- b) mit anderen Leistungserbringern zusammenarbeiten;
- c) für die Produktion, Speicherung und Verteilung von Energien notwendige Infrastrukturen errichten, betreiben oder sich an bestehenden beteiligen oder solche übernehmen;
- d) sich an privat- oder öffentlich-rechtlichen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder übernehmen, soweit nur untergeordnete Aufgaben zur Erfüllung des Anstaltszwecks betroffen sind; es sind sowohl Minderheits- wie Mehrheitsbeteiligungen zulässig;
- e) untergeordnete Aufgaben durch andere Leistungserbringer erfüllen lassen, sofern sich dadurch die im Rahmen des unternehmerischen Leistungsprogramms und der Eigentümerstrategie definierte Energieproduktion, -speicherung und -verteilung effizienter gestaltet.

³ Im Rahmen einer Eigentümerstrategie und unter Beachtung der Zwecksetzung werden das unternehmerische Leistungsprogramm und die Grundsätze der Unternehmensführung näher definiert.

B. Anstaltsvermögen, Organe, Aufsicht, Finanz- und Steuerungskompetenzen

Artikel 4 Anstaltsvermögen

¹ Das Anstaltsvermögen besteht aus sämtlichen Aktiven und Passiven von Limeco.

Artikel 5 Organe der Anstalt

¹ Die Organe der Anstalt sind:

- a) der Verwaltungsrat;
- b) die Revisionsstelle.

² Neben den Organen besteht zudem eine Geschäftsleitung.

Artikel 6 Aufsicht

¹ Die Trägergemeinden nehmen ihre Aufsicht über die Anstalt durch ein gemeinsames Organ wahr. Dieses Kontrollorgan besteht aus Delegierten jeder Trägergemeinde und setzt sich wie folgt zusammen:

• Dietikon	2 Delegierte
• Geroldswil	1 Delegierter
• Oberengstringen	1 Delegierter
• Oetwil a.d.L.	1 Delegierter
• Schlieren	2 Delegierte
• Unterengstringen	1 Delegierter
• Urdorf	1 Delegierter
• Weiningen	1 Delegierter

² Im Übrigen steht die Anstalt unter der Aufsicht des Bezirksrats und der Oberaufsicht des Regierungsrats.

Artikel 7 Finanz- und Steuerungskompetenzen

¹ Die Finanz- und Steuerungskompetenzen richten sich nach der Tabelle im Anhang zu diesem Anstaltsvertrag.

² Dem Kontrollorgan kommt unter Vorbehalt der Absätze 3 bis 5 die aufsichtsrechtliche Befugnis zu, bei Ausgaben und Anlagen in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats (gemäss Anhang zu den Finanz- und Steuerungskompetenzen) im Budget einen Ausgabenvorbehalt anzubringen mit der Wirkung, dass der entsprechende Budgetkredit gesperrt und der Verwaltungsrat verpflichtet ist, dem Kontrollorgan einen begründeten Einzelantrag zur aufsichtsrechtlichen Beschlussfassung zu unterbreiten.

³ Bei einmaligen budgetierten neuen Ausgaben kann dieser Vorbehalt frühestens im Zusammenhang mit der ersten für einen Projektierungskredit erforderlichen Budgettranche angebracht werden sowie spätestens bei der ersten Budgettranche für den Ausführungskredit bzw. nur solange der Verwaltungsrat die Gesamtausgabe (Verpflichtungskredit) noch nicht bewilligt hat.

⁴ Bei wiederkehrenden budgetierten neuen Ausgaben ist der Vorbehalt dann anzubringen, wenn das wiederkehrende Betreffnis erstmals als solches bezeichnet im Budget eingestellt ist. In den Folgejahren gilt eine solche Ausgabe als gebunden und das Selbsteintrittsrecht als erloschen.

⁵ Bei budgetierten Beteiligungen an Unternehmen und Gründungen von Unternehmen sowohl im Verwaltungs- als auch im Finanzvermögen ist der Vorbehalt dann anzubringen, wenn die Ausgabe oder Einnahme für ein solches Geschäft im Budget eingestellt ist.

C. Organisation

1. Trägergemeinden

Artikel 8 Befugnisse

¹ Den Trägergemeinden stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kontrollorgans;
- b) Erlass einer Eigentümerstrategie;
- c) aufsichtsrechtliche Genehmigung neuer Ausgaben und weiterer Geschäfte gemäss Artikel 7 (Anhang) des Anstaltsvertrags;
- d) Genehmigung von wesentlichen Kapazitätsveränderungen der Kehrrichtverwertungsanlage;
- e) Beschlussfassung über die Änderung des Anstaltsvertrags sowie die Auflösung der Anstalt.

² Die Mitglieder des Kontrollorgans und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden von den jeweiligen Gemeindevorständen der Trägergemeinden aus ihrem eigenen Kreis für eine Amtsdauer von vier Jahren bestimmt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Bei Nachwahlen vollenden die neuen Delegierten die Amtsdauer ihrer Vorgänger oder Vorgängerinnen.

³ Das Kontrollorgan ist personell gegenüber den Organen der Anstalt vollständig unabhängig auszugestalten.

Artikel 9 Beschlussfassung, Quorum

¹ Aufsichtsrechtliche Genehmigungen von Anstaltsausgaben und weiteren Geschäften gemäss Artikel 7 (Anhang) sowie wesentliche Kapazitätsveränderungen der Kehrrichtverwertungsanlage werden in den Trägergemeinden von der Stimmbevölkerung an der Urne genehmigt.

² Ein den Gemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Trägergemeinden, darunter die Zustimmung der Gemeinde Dietikon oder Schlieren, erhalten hat. Vorbehalten bleibt Artikel 37 des Anstaltsvertrags.

2. Kontrollorgan

Artikel 10 Begriff, Zusammensetzung und Abordnungen

- ¹ Das Kontrollorgan ist das Aufsichtsorgan der Trägergemeinden. Es stellt den Informationsfluss in die Gemeindevorstände der Trägergemeinden sicher.
- ² Die Anzahl der Delegierten des Kontrollorgans ist grundsätzlich von der Anzahl der Trägergemeinden abhängig. Gemeinden, welche diesen Anstaltsvertrag kündigen, verlieren ihren Anspruch auf Vertretung im Kontrollorgan mit dem Austrittsdatum. Gemeinden, welche neu dem Anstaltsvertrag beitreten, haben einen Anspruch auf Vertretung im Kontrollorgan mit einem oder einer Delegierten ab ihrem Eintrittsdatum.
- ³ Das Kontrollorgan kann Ausschüsse bilden für z.B. Vorberatung, Vorbereitung oder Ausführung, aber nicht für Genehmigungs- und andere aufsichtsrechtliche Beschlüsse.
- ⁴ Das Kontrollorgan kann bei Bedarf beratende Kommissionen bilden. Ihnen gehören neben den Delegierten auch Vertreter oder Vertreterinnen von anderen Gemeinden oder von anderen Trägern von öffentlichen Aufgaben an, sofern dies in den entsprechenden Verträgen so vereinbart wurde.
- ⁵ Das Kontrollorgan, die Ausschüsse und die Kommissionen sind befugt, Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Anstalt und/oder externe Fachleute mit beratender Stimme, jedoch ohne Antrags- und Stimmrecht, zu den Sitzungen beizuziehen. Das Kontrollorgan entscheidet über die Teilnahme von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung mit beratender Stimme an den Kontrollorgansitzungen.

Artikel 11 Befugnisse

- ¹ Dem Kontrollorgan stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder und des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrats;
 - b) Wahl der Revisionsstelle;
 - c) Beschluss über das Budget, die hoheitlichen Entgelte und die Risikoabgeltung;
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung;
 - e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
 - f) Kenntnissnahme des Geschäfts- und Risikoberichts;
 - g) Genehmigung des Entschädigungsreglements des Kontrollorgans sowie des Verwaltungsrats;

- h) Genehmigung des Organisationsreglements;
- i) Genehmigung des Reglements über die Anstellungsbedingungen des Personals;
- j) Kenntnissnahme des Leitbilds, der Unternehmensstrategie und des Finanz- und Aufgabenplans der Anstalt;
- k) aufsichtsrechtliche Genehmigung neuer Ausgaben gemäss Artikel 7 (Anhang) des Anstaltsvertrags;
- l) Genehmigung von Auslagerungen von untergeordneten Aufgaben der Anstalt auf Dritte;
- m) Genehmigung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
- n) Genehmigung von Antragstellungen an die Trägergemeinden betreffend Änderung des Anstaltsvertrags.

Artikel 12 Sitzungen

- ¹ Das Kontrollorgan trifft sich jährlich zu mindestens zwei ordentlichen Sitzungen, wobei die erste innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfindet.
- ² Zu ausserordentlichen Sitzungen des Kontrollorgans hat dessen Präsident oder dessen Präsidentin innerhalb von 20 Tagen einzuladen, wenn mindestens eine der Trägergemeinden schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangt.

Artikel 13 Einberufung

- ¹ Die Sitzung des Kontrollorgans wird durch seinen Präsidenten oder seine Präsidentin einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Trägergemeinden im Sinn von Artikel 12 Absatz 2 des Anstaltsvertrags zu.
- ² Die Sitzungen des Kontrollorgans werden durch schriftliche Mitteilung an die Delegierten einberufen, und zwar mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstag. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Sitzung die Verhandlungsgegenstände sowie allfällige Anträge des Verwaltungsrats bekannt zu geben. In der Regel erfolgt bei Anträgen der Versand der Unterlagen zeitgleich mit der Einberufung.
- ³ Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn alle Delegierten anwesend sind und kein Delegierter und keine Delegierte die ordentliche Ankündigung gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung verlangt. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

- ⁴ Der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und der Revisionsbericht werden spätestens 10 Tage vor der Sitzung zugestellt.

Artikel 14 Konstituierung, Vorsitz und Protokolle

- ¹ Das Kontrollorgan konstituiert sich unter der Leitung des bisherigen Präsidiums selbst und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin und den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin auf eine Amtsdauer von je zwei Jahren.
- ² Den Vorsitz führt der Präsident oder die Präsidentin, bei deren Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin respektive ein anderes Mitglied.
- ³ Das Kontrollorgan bestimmt eine von Limeco unabhängige Person für die Protokollführung, welche nicht Mitglied des Kontrollorgans sein muss. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

Artikel 15 Beschlussfassung

- ¹ Das Kontrollorgan ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Delegierten anwesend sind und die Einberufungsvorschriften gemäss Artikel 13 des Anstaltsvertrags eingehalten worden sind.
- ² Jeder Delegierte und jede Delegierte hat eine Stimme.
- ³ Das Kontrollorgan fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen.
- ⁴ Der oder die Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichentscheid.
- ⁵ Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der oder die Vorsitzende oder einer oder eine der Delegierten beantragt, dass sie geheim erfolgen sollen. Der Beschluss über geheime Wahlen und Abstimmungen wird mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst.
- ⁶ Bei geheimen Abstimmungen ist der Antrag bei Stimmengleichheit abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

3. Verwaltungsrat

Artikel 16 Wahl, Konstituierung

- ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern mit für Limeco nutzbringender fachlicher und politischer Erfahrung. Die Gemeinde Dietikon hat als Standortgemeinde das Recht, mit einem Mitglied der Exekutive im Verwaltungsrat vertreten zu sein.
- ² Der Stadtrat Dietikon teilt dem Kontrollorgan mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Wahl des Verwaltungsrats mit, welche Person er als Verwaltungsratsmitglied vorschlägt. Bei vorzeitigem Rücktritt oder Abberufung eines von der Gemeinde Dietikon vorgeschlagenen Mitglieds des Verwaltungsrats teilt der Stadtrat Dietikon dem Kontrollorgan mit, welche Person neu vorgeschlagen wird.
- ³ Der Verwaltungsrat wird in der Regel in einer ordentlichen Sitzung des Kontrollorgans und jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats beginnt nach erfolgter Wahl am darauffolgenden 1. Mai und endet nach Ablauf der Amtsdauer am 30. April. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.
- ⁴ Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind jederzeit wieder wählbar. Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und bestimmt seinen Sekretär oder seine Sekretärin.

Artikel 17 Oberleitung, Delegation

- ¹ Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Anstalt und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er vertritt die Anstalt nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Anstaltsvertrag oder Organisationsreglement einer anderen Stelle der Anstalt übertragen sind.
- ² Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe des Organisationsreglements die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Anstalt an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrats oder Dritte übertragen.

Artikel 18 Aufgaben

- ¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
- a) Leitung der Anstalt;
 - b) Aufsicht über sämtliche der Anstalt angegliederten Betriebe sowie die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - c) Beschlussfassung über neue Ausgaben und andere Geschäfte gemäss Artikel 7 (Anhang) des Anstaltsvertrags;
 - d) Antragstellung an die Trägergemeinden zur neuen Festlegung bzw. Abänderung des Anstaltsvertrags nach Genehmigung durch das Kontrollorgan;
 - e) Erlass des Organisationsreglements und anderer Reglemente mit Genehmigung durch das Kontrollorgan gemäss Artikel 11;
 - f) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung und der Entschädigung;
 - g) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 - h) Aufsicht sowie das Weisungsrecht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung von Gesetzen, Anstaltsvertrag, Eigentümerstrategie, Reglementen, Weisungen und Leitbild;
 - i) Beschluss über das Leitbild, die Unternehmensstrategie und den Finanz- und Aufgabenplan;
 - j) Antragstellung an das Kontrollorgan zum Budget, der hoheitlichen Entgelte und Risikoabgeltung sowie zu Ausgaben, die der aufsichtsrechtlichen Genehmigung des Kontrollorgans unterliegen;
 - k) Beschluss über die Jahresrechnung mit Genehmigung des Kontrollorgans;
 - l) Beschluss über den Geschäftsbericht;
 - m) in der Regel Vorbereitung der Sitzungen des Kontrollorgans;
 - n) Beschlussfassung über alle Geschäfte, soweit diese nicht anderen Stellen übertragen sind;
 - o) Vertretung der Anstalt vor den Aufsichtsbehörden gemäss Artikel 6 Absatz 2 des Anstaltsvertrags;
 - p) Beschlussfassung über den Anschluss von neuen Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten an die Anlagen der Anstalt; das Kontrollorgan ist über solche Verträge zu informieren.

Artikel 19 Beschlussfassung, Kontrolle

- ¹ Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
- ² Der oder die Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichentscheid.
- ³ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Sekretär oder der Sekretärin zu unterzeichnen.

Artikel 20 Vergütung

- ¹ Die Vergütung des Verwaltungsrats bestimmt sich aus dem vom Kontrollorgan zu genehmigenden Entschädigungsreglement. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen.

4. Geschäftsleitung

Artikel 21 Zusammensetzung

- ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin und den zur Leitung der Geschäftsbereiche nötigen Mitgliedern.

Artikel 22 Aufgaben, Kompetenzen

- ¹ Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für die operative Unternehmensführung. Die Einzelheiten im Zusammenhang mit deren Aufgaben und Kompetenzen sind im Organisationsreglement geregelt.

5. Revisionsstelle

Artikel 23 Wählbarkeit

- ¹ Als Revisionsstelle können befähigte natürliche Personen, Handelsgesellschaften oder andere juristische Personen sowie staatliche Institutionen gewählt werden.

Artikel 24 Aufgaben

- ¹ Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Gewinns dem Gesetz und diesem Anstaltsvertrag entsprechen.

- ² Der Verwaltungsrat übergibt der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötigten Auskünfte mündlich oder auf Verlangen schriftlich.

D. Anstaltsbetrieb

Artikel 25 Finanzierung der Anstalt

- ¹ Die durch den Anstaltsbetrieb erwachsenden Verpflichtungen (Betriebskosten) sowie die Investitionskosten der Anstalt werden der Rechnung der Anstalt belastet.
- ² Die Anstalt finanziert sich selbst über Preise und hoheitliche Entgelte für die von den Anstaltsnutzern oder Anstaltsnutzerinnen in Anspruch genommenen Dienstleistungen sowie über die Aufnahme von Fremdkapital.

Artikel 26 Festlegung der Preise und hoheitlichen Entgelte

- ¹ Die Anstalt legt im Rahmen der Budgetierung die Preise bzw. die hoheitlichen Entgelte ihrer gesamten Dienstleistungen so fest, dass insgesamt die Betriebs- und Investitionskosten gedeckt werden. Das Abfallwesen und die Abwasserwirtschaft dürfen andere Bereiche nicht quersubventionieren.
- ² Bei den hoheitlichen Aufgaben orientiert sich die Anstalt bei der Festlegung der hoheitlichen Entgelte an der Gesetzgebung von Bund und Kanton sowie an den einschlägigen Empfehlungen der Fachverbände.
- ³ Die Anstalt kann, nach Massgabe der verwaltungsrechtlichen Grundsätze und sofern dies gesetzlich zulässig ist, mit der Erbringung ihrer Dienstleistungen Gewinne erzielen.

Artikel 27 Duldungspflichten der Trägergemeinden

- ¹ Die Trägergemeinden verpflichten sich, sämtliche rechtsgültig bewilligten Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, unbefristet zu dulden.

Artikel 28 Anschlüsse ans Kanalisationsnetz

- ¹ Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an die Hauptsammelkanäle der Anstalt sind die von der zuständigen kantonalen Direktion genehmigten Verordnungen über Abwasseranlagen.

- ² Gesuche um Neuanschlüsse bzw. Zweckänderungen bestehender Anschlüsse industrieller und gewerblicher Abwässer an die Hauptsammelkanäle der Anstalt sind dem Verwaltungsrat vor Erteilung einer Bewilligung zur Prüfung vorzulegen. Der Verwaltungsrat kann verlangen, dass Neuanschlüsse oder Zweckänderungen verweigert oder nur mit den zum Schutz der Anlage erforderlichen Bedingungen und Auflagen bewilligt werden.

Artikel 29 Wartung Kanalisationsnetze und Zulaufkanäle

- ¹ Die Trägergemeinden verpflichten sich, ihre Kanalisationsnetze und Zulaufkanäle jederzeit in fachgemäsem Zustand zu halten und Störungen, die den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage gefährden oder beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben.

Artikel 30 Nutzung der Anstaltseinrichtungen

- ¹ Die Trägergemeinden sind grundsätzlich verpflichtet, die Einrichtungen und Dienste des Abfallwesens und der Abwasserwirtschaft der Anstalt zu benutzen.
- ² Die Anstalt verpflichtet sich, den Trägergemeinden ihre Einrichtungen und Dienste jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dritten können die Einrichtungen und Dienste der Anstalt vertraglich zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 31 Anstellungsverhältnis

- ¹ Das Anstellungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- ² Der Verwaltungsrat ist befugt, ein Reglement über die Anstellungsbedingungen des Personals zu erlassen, das der Genehmigung durch das Kontrollorgan bedarf.
- ³ Soweit das Personalreglement keine Regelung enthält, gilt das kantonale Personalrecht.

E. Kaufmännische Grundsätze

Artikel 32 Führung, Haushalt

- ¹ Die Anstalt wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt, der Haushalt nach den Regeln des kommunalen Haushaltsrechts.
- ² Das Beteiligungsverhältnis der Trägergemeinden an der Anstalt richtet sich, vorbehaltlich der Regelung bei der Auflösung und Liquidation gemäss Artikel 40 des Anstaltsvertrags, nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Trägergemeinden im Zeitpunkt per Ende des Vorjahres des massgebenden Ereignisses.

Artikel 33 Budget, Finanz- und Aufgabenplan, Jahresrechnung und Geschäftsbericht

- ¹ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- ² Die Anstalt erstellt für jedes Geschäftsjahr ein Budget, einen Finanz- und Aufgabenplan, eine Jahresrechnung und einen Geschäfts- und Risikobericht. Die Jahresrechnung enthält die gemäss Gemeindegesetz vorgeschriebenen Elemente.

Artikel 34 Ertragsüberschuss/Aufwandüberschuss

- ¹ Ein allfälliger Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital gutgeschrieben. Ein allfälliger Aufwandüberschuss wird dem Eigenkapital belastet.

F. Publikation und Information

Artikel 35 Publikation und Information

- ¹ Die Anstalt nimmt die amtliche Publikation ihrer Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.
- ² Sie sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit ihrer Erlasse.
- ³ Die Bevölkerung ist im Sinn des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Angelegenheiten der Anstalt zu informieren.

G. Schlussbestimmungen

Artikel 36 Antragstellung

- ¹ Unterliegt ein Anstaltsgeschäft, wie Änderung oder Auflösung des Anstaltsvertrags, Rechtsformumwandlung oder Genehmigung von Anstaltsausgaben, der Urnenabstimmung durch die Stimmberechtigten der Trägergemeinden und wird die Vorlage vom Kontrollorgan mehrheitlich genehmigt, so haben die Trägergemeinden auf Antrag ihres zuständigen Gemeindeorgans die entsprechende Vorlage ihren Stimmberechtigten an der Urne vorzulegen. Das zuständige Gemeindeorgan gibt eine Abstimmungsempfehlung ab.
- ² Kommen den Legislativorganen der Trägergemeinden Genehmigungsrechte zu und wird eine solche Vorlage vom Kontrollorgan mehrheitlich genehmigt, so haben die Gemeindevorstände der Trägergemeinden die entsprechende Vorlage den Legislativorganen zu unterbreiten. Die Gemeindevorstände geben eine Abstimmungsempfehlung ab.
- ³ Abstimmungen, welche Einstimmigkeit voraussetzen, müssen zeitgleich stattfinden.

Artikel 37 Änderung des Anstaltsvertrags

- ¹ Änderungen des Anstaltsvertrags unterliegen der Urnenabstimmung in den Trägergemeinden und der Genehmigung des Regierungsrats.
- ² Grundlegende Änderungen im Sinn von § 77 Absatz 2 des Gemeindegesetzes bedürfen der Zustimmung aller Trägergemeinden. Für die übrigen Änderungen genügt die Zustimmung der Mehrheit der Trägergemeinden, darunter die Zustimmung von Dietikon oder Schlieren.

Artikel 38 Kündigung des Anstaltsvertrags

- ¹ Jede Trägergemeinde kann nach Ablauf von 30 Jahren seit Inkrafttreten des Gründungsvertrags im Jahr 2010 unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres diesen Vertrag kündigen.
- ² Die kündigende Trägergemeinde hat keinerlei Ansprüche am Vermögen der Anstalt.

Artikel 39 Haftung der Trägergemeinden

- ¹ Für widerrechtliche Schädigungen Dritter durch die Anstalt gilt das kantonale Haftungsgesetz.
- ² Die Trägergemeinden haften subsidiär und solidarisch für andere, insbesondere vertragliche Verbindlichkeiten mit einer Obergrenze von CHF 250 Millionen. Die interne Haftung richtet sich nach der anteiligen Einwohnerzahl jeder Trägergemeinde an der gesamten Einwohnerzahl sämtlicher Trägergemeinden zum Zeitpunkt per Ende des Vorjahres des massgebenden Ereignisses.
- ³ Für Verpflichtungen aus Dienstleistungen, an denen nicht alle Trägergemeinden beteiligt sind, haften nur die beteiligten Gemeinden.
- ⁴ Das Haftungsrisiko der Trägergemeinden wird abgegolten. Die Abgeltung
 - a) wird durch die gewerblichen Tätigkeiten von Limeco finanziert;
 - b) wird vom Kontrollorgan im Rahmen des Budgets auf Basis der letzten Jahresrechnung genehmigt;
 - c) beträgt mindestens 1% bis maximal 10% des Entgelts des in der Kehrichtverwertungsanlage eingelieferten gewerblichen Abfalls; eine Auszahlung darf jedoch nicht zu einem negativen Jahresergebnis von Limeco führen;
 - d) erfolgt im gleichen Verhältnis wie die Haftung.

Artikel 40 Auflösung und Liquidation

- ¹ Die in Artikel 1 genannten Trägergemeinden können die Auflösung und Liquidation der Anstalt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Für diesen Beschluss bedarf es der Einstimmigkeit. Die Liquidationsanteile der einzelnen Trägergemeinden werden nach deren Einwohnerzahl zum Zeitpunkt per Ende des Vorjahres des massgebenden Ereignisses und nach Beteiligung an den Aufgaben gemäss Artikel 39 Absatz 3 bestimmt.
- ² Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht anderen Personen übertragen wird.

Artikel 41 Aufhebung des Gründungsvertrags

- ¹ Der Gründungsvertrag vom 27.9.2009 wird aufgehoben.

Artikel 42 Inkrafttreten des Anstaltsvertrags

- ¹ Der Verwaltungsrat setzt den Anstaltsvertrag nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Anhang Finanz- und Steuerungskompetenzen

Arten von Beschlüssen	Zuständigkeiten				
	Stimmberechtigte der Trägergemeinden an der Urne	Gemeindevorstände Trägergemeinden	Kontrollorgan	Verwaltungsrat	Geschäftsleitung
Steuerungs- und Kontrollinstrumente					
Budget			Beschluss	Antrag	Ausarbeitung und Antrag
Finanz- und Aufgabenplan			Kenntnisnahme	Beschluss	Ausarbeitung und Antrag
Hoheitliche Entgelte (vor Genehmigung Budget)			Beschluss	Antrag	Ausarbeitung und Antrag
Festlegung Risikoabgeltung gemäss Artikel 39 Absatz 4			Beschluss	Antrag	Ausarbeitung und Antrag
Jahresrechnung			Genehmigung	Beschluss	Ausarbeitung und Antrag
Geschäfts- und Risikobericht			Kenntnisnahme	Beschluss	Ausarbeitung und Antrag
Strategische Planungsinstrumente					
Änderung des Anstaltsvertrags	Beschluss		Genehmigung	Antrag	
Eigentümerstrategie		Erlass		Anhörung	Anhörung
Unternehmensstrategie			Kenntnisnahme	Beschluss	
Leitbild			Kenntnisnahme	Beschluss	
Mitglieder des Verwaltungsrats		Stadt Dietikon: Vorschlagsrecht für 1 VR-Mitglied	Wahl und Abberufung	Vorschlagsrecht	
Verwaltungsratspräsident			Wahl und Abberufung	Vorschlagsrecht	
Revisionsstelle			Wahl	Antrag	Evaluation

Arten von Beschlüssen	Zuständigkeiten				
	Stimmberechtigte der Trägergemeinden an der Urne	Gemeindevorstände Trägergemeinden	Kontrollorgan	Verwaltungsrat	Geschäftsleitung
Ausgaben					
Einmalige, budgetierte Ausgaben	> 30 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung		> 10 Mio. ≤ 30 Mio. CHF aufsichtsrechtlicher Ausgabenvorbehalt gemäss Artikel 7	> 1 Mio. ≤ 10 Mio. CHF endgültig, > 10 Mio. ≤ 30 Mio. CHF unter aufsichts- rechtlichem Ausgabenvorbehalt gemäss Artikel 7, > 30 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 1 Mio. CHF
Wiederkehrende, budgetierte Ausgaben	> 3 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung		> 1 Mio. ≤ 3 Mio. CHF aufsichtsrechtlicher Ausgabenvorbehalt gemäss Artikel 7	> 100'000 ≤ 1 Mio. CHF endgültig, > 1 Mio. ≤ 3 Mio. CHF unter aufsichts- rechtlichem Ausgabenvorbehalt gemäss Artikel 7, > 3 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 100'000 CHF
Einmalige, nicht budgetierte Ausgaben	> 30 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung		> 4 Mio. ≤ 30 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung	> 500'000 ≤ 4 Mio. CHF endgültig, > 4 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 500'000 CHF
Budgetierte, gebundene Ausgaben			Kenntnisnahme	> 2 Mio. CHF	≤ 2 Mio. CHF
Nicht budgetierte, gebundene Ausgaben			Kenntnisnahme	> 1 Mio. CHF	≤ 1 Mio. CHF
Neue wiederkehrende, nicht budgetierte Ausgaben	> 3 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung		> 500'000 ≤ 3 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung	> 50'000 ≤ 500'000 CHF endgültig, > 500'000 CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 50'000 CHF

Arten von Beschlüssen	Zuständigkeiten				
	Stimmberechtigte der Trägergemeinden an der Urne	Gemeindevorstände Trägergemeinden	Kontrollorgan	Verwaltungsrat	Geschäftsleitung
Zusatzausgaben	Genehmigung der Erhöhung bereits beschlossener Ausgaben: sinn- gemässe Anwendung von § 108 und 109 Gemeindegesetz		Genehmigung der Erhöhung bereits beschlossener Ausgaben: sinn- gemässe Anwendung von § 108 und 109 Gemeindegesetz	Beschluss der Erhöhung bereits beschlossener Ausgaben: sinn- gemässe Anwendung von § 108 und 109 Gemeindegesetz	Beschluss der Erhöhung bereits beschlossener Ausgaben: sinn- gemässe Anwendung von § 108 und 109 Gemeindegesetz
Beteiligungen					
Beteiligungen an, Übernahmen und Gründungen von Unter- nehmen sowohl im Finanz- als auch im Verwaltungsvermögen, budgetiert	> 8 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung		> 1 Mio. ≤ 8 Mio. CHF aufsichtsrechtlicher Ausgabenvorbehalt gemäss Artikel 7	≤ 1 Mio. CHF endgültig, > 1 Mio. ≤ 8 Mio. CHF unter aufsichts- rechtlichem Ausgabenvorbehalt gemäss Artikel 7, > 8 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	
Beteiligungen an, Übernahmen und Gründungen von Unter- nehmen sowohl im Finanz- als auch im Verwaltungsvermögen, nicht budgetiert	> 8 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung		> 1 Mio. ≤ 8 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 1 Mio. CHF endgültig, > 1 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	
Grundstücke betreffend Verwaltungsvermögen					
Erwerb, budgetiert	> 50 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung			> 1 Mio. ≤ 50 Mio. CHF endgültig, > 50 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 1 Mio. CHF
Veräusserung (nach vorgängiger Entwidmung durch den Verwal- tungsrat), budgetiert	> 30 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung			> 1 Mio. ≤ 30 Mio. CHF endgültig, > 30 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 1 Mio. CHF

Arten von Beschlüssen	Zuständigkeiten				
	Stimmberechtigte der Trägergemeinden an der Urne	Gemeindevorstände Trägergemeinden	Kontrollorgan	Verwaltungsrat	Geschäftsleitung
Erwerb, nicht budgetiert	> 50 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung		> 5 Mio. ≤ 50 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 5 Mio. CHF endgültig, > 5 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	
Veräusserung (nach vorgängiger Entwidmung durch den Verwaltungsrat), nicht budgetiert	> 30 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung		> 3 Mio. ≤ 30 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 3 Mio. CHF endgültig, > 3 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	
Grundstücke betreffend Finanzvermögen					
Erwerb, budgetiert	> 50 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung			> 1 Mio. ≤ 50 Mio. CHF endgültig, > 50 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 1 Mio. CHF
Veräusserung, budgetiert	> 30 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung			> 1 Mio. ≤ 30 Mio. CHF endgültig, > 30 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 1 Mio. CHF
Erwerb, nicht budgetiert	> 50 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung		> 5 Mio. ≤ 50 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 5 Mio. CHF endgültig, > 5 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	
Veräusserung, nicht budgetiert	> 30 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung		> 3 Mio. ≤ 30 Mio. CHF aufsichtsrechtliche Genehmigung	≤ 3 Mio. CHF endgültig, > 3 Mio. CHF unter Vorbehalt aufsichtsrechtliche Genehmigung	

Limeco

Reservatstrasse 5, 8953 Dietikon
T +41 44 745 64 64
www.limeco.ch/abstimmung2026

11. November 2025